

GR_GERICHTE ZK1 2018 49 vom 8. Mai 2018

GR Gerichte, 2018-05-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2018_49

FR: GR_GERICHTE ZK1 2018 49 du 8 mai 2018

IT: GR_GERICHTE ZK1 2018 49 del 8 maggio 2018

Regeste

Eheschutz (Herausgabe von Gegenständen) | Berufung ZGB Eherecht

Erwägungen

E. 3

/ 9 nalgericht Engiadina Bassa/Val Müstair folgte diesen Anträgen mit Entscheid vom

E. 5

Gegen diesen Entscheid kann zivilrechtliche Berufung geführt werden (Art. 308 ff. ZPO). Diese ist beim Kantonsgericht von Graubünden, Poststrasse 14, 7001 Chur, innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheids schriftlich und begründet einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen (Art. 311 und Art. 314 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 7 EGzZPO). Im vorliegenden summarischen Verfahren gilt kein Fristenstillstand (Art. 145 Abs. 2 lit. b ZPO).

E. 6

Der Kostenentscheid ist selbstständig nur mit Beschwerde anfechtbar (Art. 110 i.V.m. Art. 319 ff. ZPO). Diese ist beim Kantonsgericht von Graubünden, Poststrasse 14, 7001 Chur, innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheids schriftlich und begründet einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen (Art. 321 Abs. 2 und 3 ZPO i.V.m. Art. 7 EGzZPO).

E. 7

Gegen den Entscheid betreffend Anordnung der superprovisorischen Massnahme ist kein Rechtsmittel gegeben.

E. 8

Entscheide über die Leistung von Vorschüssen sind mit zivilrechtlicher Beschwerde anfechtbar (Art. 103 i.V.m. Art. 319 ff. ZPO). Diese ist beim Kantonsgericht von Graubünden, Poststrasse 14, 7000 Chur, innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheids schriftlich und begründet einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen (Art. 321 Abs. 2 und 3 ZPO i.V.m. Art. 7 EGzZPO).

E. 9

(Mitteilung) I. Es folgten zahlreiche – zeitweise täglich bzw. mehrere pro Tag – meist superprovisorische Gesuche des Ehemanns an das Regionalgericht Engiadina Bassa/Val Müstair, in denen es hauptsächlich um das Besuchsrecht ging und welche allesamt abgewiesen wurden, soweit darauf eingetreten wurde. J. Mit Entscheid vom 20. April 2018, mitgeteilt am 26. April 2018, erkannte der Einzelrichter am Regionalgericht Engiadina Bassa/Val Müstair was folgt: 1. Die mit superprovisorischer Verfügung vom 21./24. Juli

2017 abgelehnte Herausgabe der Bogenausrüstung der Ehefrau wird aufgehoben. Der Antrag der Ehefrau auf Herausgabe ihrer Bogenausrüstung wird einstweilen, bis zum Vorliegen des definitiven Entscheids in der Angelegenheit somit gutgeheissen und der Ehemann wird zur umgehenden Herausgabe der ehefraulichen Bogenausrüstung an diese verpflichtet. 2. Im Übrigen werden die mit superprovisorischer Verfügung vom 21./24. Juli abgelehnten Anträge bestätigt und damit bis zum Vorliegen des definitiven Entscheids in der Angelegenheit abgewiesen. 3. Die mit superprovisorischer Verfügung vom 17. November 2017 gerichtliche Pflicht des Kindsvaters zur Herausgabe der nachfolgenden Gegenstände seiner Kinder bis zum Vorliegen eines definitiven Entscheids in der Angelegenheit wird hiermit bestätigt: Kinderzimmer komplett 2x, Velos / Trottinett / Inline Skates / Longboard / Pennyboard / Helme / Protektoren (z.T. aus der Garage / Archiv / Büro), Bogensportausrüstung der ältesten Tochter 1x (Bogen Pfeile, Köcher, Dämpfer), Trampolin, Vertikal Tuch, Tripp-Trapp Stühle 3x, Kinder-

6 / 9 küche, Kinder-DVD-s / Bücher / CD-s / Spiele, Kleidung und Persönliches der Kinder, Medikamente für Kinder, Diverse Kinderkleider, alle persönliche Gegenstände der Kinder, Zwergkaninchen 4x (D._____, E._____, F._____, G._____), Kaninchenkäfig (von D._____), Transportboxen / Käfige, Futternäpfe / Kraftfutter. 4. Die Kosten dieses Entscheids von CHF 600.00 bleiben vorläufig bei der Prozedur (Art. 104 Abs. 3 ZPO). 5. Gegen diesen Entscheid kann zivilrechtliche Berufung geführt werden (Art. 308 ff. ZPO). Diese ist beim Kantonsgericht von Graubünden, Poststrasse 14, 7001 Chur, innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheids schriftlich und begründet einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen (Art. 311 und Art. 314 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 7 EGzZPO). Im vorliegenden summarischen Verfahren gilt kein Fristenstillstand (Art. 145 Abs. 2 lit. b ZPO). 6. Der Kostenentscheid ist selbstständig nur mit Beschwerde anfechtbar (Art. 110 i.V.m. Art. 319 ff. ZPO). Diese ist beim Kantonsgericht von Graubünden, Poststrasse 14, 7001 Chur, innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheids schriftlich und begründet einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen (Art. 321 Abs. 2 und 3 ZPO i.V.m. Art. 7 EGzZPO). 7. (Mitteilung) K. Der Ehemann hat am 4. Mai 2018 eine Eingabe an das Kantonsgericht von Graubünden machen lassen, in welcher einleitend folgender Satz steht: Gegen den beiliegenden Entscheid des Einzelrichters vom Regionalgericht Engiadina Bassa/Val Müstair vom 20. April 2018 (Eingang am 27. April 2018) führen wir namens und im Auftrag von X._____, _____strasse, O.1_____, innert Frist Berufung, mit folgender Begründung: [...] Die Anträge lauten wie folgt: 1. Es sei festzustellen, dass der angefochtene Entscheid vom 17. November 2017 nichtig ist. 2. Es sei dem Berufungskläger die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und es sei der unterzeichnende Anwalt als unentgeltlicher Prozessbeistand einzusetzen. Auf die Einholung einer Stellungnahme der Ehefrau hat der Vorsitzende der I. Zivilkammer verzichtet. Auf weitere Ausführungen der Parteien in den Rechtsschriften wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. II. Erwägungen 1. Zunächst ist festzustellen, gegen welchen Entscheid sich das Rechtsmittel tatsächlich richtet. Die bloss zwei Seiten umfassende Eingabe vom 4. Mai 2018

7 / 9 enthält diesbezüglich einen eklatanten Widerspruch (siehe Sachverhalt K. oben), da von einem superprovisorischen und von einem vorsorglichen Entscheid die Rede ist. Die Rechtsbegehren sind, zusammen mit der Begründung, nach Vertrauensprinzip auszulegen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A_66/2016 vom 22. August 2016 E. 4.1.2). Die Eingabe des Berufungsklägers erwähnt zwar den vorsorglichen Entscheid vom 20. April 2018,

richtet sich hier aber in Form einer Berufung im Sinne von Art. 308 ff. ZPO klar und ausschliesslich gegen den superprovisorischen Entscheid vom 17. November 2017, was sich sowohl aus den Rechtsbegehren als auch aus der Begründung der Eingabe eindeutig ergibt. Geltend gemacht wird die Nichtigkeit des superprovisorischen Entscheids. Insofern ist wohl einzig der einleitende Satz verwirrend, was aber – per se – an der Rechtmässigkeit der Eingabe als solche nichts zu ändern vermag. 2. Superprovisorische Massnahmen, also dringliche vorsorgliche Massnahmen, die ohne Anhörung der Gegenpartei zu erlassen sind, sind ihrer Natur nach grundsätzlich nicht anfechtbar (vgl. BGE 140 III 289 und BGE 137 II 417). Gegen sie ist folglich keine Berufung möglich. Dazu kommt, dass vorliegend das summarische Verfahren zur Anwendung kommt und die Berufungsfrist zudem bloss 10 Tage beträgt (Art. 314 Abs. 1 ZPO), weshalb die erst mehrere Monate nach Inempfangnahme eingereichte Rechtsmittel eingabe ohnehin auch eindeutig verspätet ist. Der Berufungskläger verlangt keine Wiederherstellung der Frist; umso weniger begründet er eine solche. Den Entscheid vom 20 April 2018, mitgeteilt am 26. April 2018, – wogegen die am 4. Mai 2018 eingereichte Berufung wohl fristgemäss gewesen wäre – hat der Berufungskläger wie dargelegt nicht anfechten wollen. In jenem Fall wäre jedoch die Berufung ebenfalls für unzulässig zu erklären gewesen, da sie diesbezüglich keine Begründung und keine Anträge enthält. 3. Der Berufungskläger behauptet, der superprovisorische Entscheid sei nichtig. Es trifft zwar zu, dass gemäss Lehre und Rechtsprechung die Nichtigkeit eines Entscheids jederzeit geltend gemacht werden kann und von jeder Behörde von Amtes wegen festzustellen ist. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Zuständigkeit der Rechtsmittelinstanz zur Überprüfung eines nichtigen Aktes zeitlich unbegrenzt ist, in Missachtung sämtlicher Regeln über die Anfechtungsmöglichkeiten (so ausdrücklich im Urteil des Bundesgerichts 4A_142/2016 vom 25. November 2016 E. 2.3). Wenn der Berufungskläger hier die superprovisorische Verfügung als nichtig erachtet, zunächst mehrere Monate nach Ergehen derselben abwartet, zwischenzeitlich gar der vorsorgliche Entscheid in Bestätigung der superprovisorischen Verfügung ergeht und dieser dem Berufungskläger mitgeteilt wird, er jedoch erst jetzt

8 / 9 die Nichtigkeit der superprovisorischen Verfügung vor Kantonsgericht vorbringt, ohne den bestätigenden vorsorglichen Entscheid anzufechten, ist er nicht zu hören. Die Berufung ist für offensichtlich unzulässig zu erklären. 4. In jedem Fall wäre die Berufung jedoch auch materiell offensichtlich unbegründet und deshalb abzuweisen. Es sei nochmals wiederholt, dass – wie schon im Entscheid des Kantonsgerichts ZK1 17 163 vom 28. Februar 2018 E. 3 festgehalten, welcher vom Bundesgericht mit Urteil 5A_414/2018 vom 17. Mai 2018 bestätigt wurde – der Einzelrichter am Regionalgericht Engiadina Bassa/Val Müstair Eheschutzrichter war, ist und bleibt, bis er einen (End-)Entscheid in der Hauptsache erlässt. Deshalb wäre der angefochtene Entscheid – entgegen den Behauptungen des Berufungsklägers – ohnehin nicht wegen Unzuständigkeit nichtig. Darüber hinaus bleibt auch noch in Erinnerung zu rufen, dass im Zeitpunkt des Erlasses der hier angefochtenen superprovisorischen Verfügung vom 17. November 2017 der Bestätigungsentscheid vom 5. Oktober 2017, der sich auf die superprovisorische Verfügung vom 28. Juli 2017 bezog, aufgrund der durch den Berufungskläger selbst erhobenen Berufung vor Kantonsgericht ohnehin noch nicht rechtskräftig war, weshalb auch keine materielle Rechtskraft (res iudicata) vorlag. 5. Damit erweist sich die Berufung als offensichtlich unzulässig bzw. unbegründet, weshalb der vorliegende Entscheid vom Vorsitzenden der I. Zivilkammer einzelrichterlich erlassen werden kann (Art. 18 Abs. 3 GOG in Verbindung mit Art.

E. 11

Abs. 2 KGV und Art. 6 KGV). 6. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden im Hinblick auf den eher bescheiden gebliebenen Aufwand auf CHF 300.00 festgelegt und gehen zu Lasten des Berufungsklägers, der unterliegt und sie verursacht hat. 7. Da von der Berufungsbeklagten keine Stellungnahme eingeholt wurde, rechtfertigt es sich auch, ihr keine Parteientschädigung zuzusprechen, ist ihr doch kein Aufwand entstanden.

9 / 9 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.